



Land- und forstwirtschaftliche
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
für Niederösterreich bei der NÖ
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Tel.: 05 0259 26400, E-Mail: lfa@lk-noe.at

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heim- und Fremdlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Gemäß § 11a LFBAG 1990
Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit

Genehmigungsvermerk der NÖ Land- u. forstwirtschaftlichen Lehrlings- u. Fachausbildungsstelle:
Genehmigt und eingetragen gemäß § 24(2) der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991:

.....
Unterschrift des Vorsitzenden

.....
Datum:

Lehrberuf:

Nummer:

1. Lehrberechtigter / Lehrbetrieb

Name/Vorname/Betrieb (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

Bezirksbauernkammer

- Anerkannter Lehrbetrieb
 Anerkannte Selbständige Ausbildungseinrichtung

2. Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Geburtsdatum Telefonnummer

3. Lehrling

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV-Nr. u. Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

4. Gesetzlicher Vertreter

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

5. Lehrzeit - insgesamt mit 4 bis 5 Jahren. Anrechenbare Ausbildung:

Lehrzeitbeginn:
(Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit.)

Lehrzeitende:

6. Berufsausbildungsassistenz (Name/Institution)

7. Wichtige Hinweise zum abgeschlossenen Lehrverhältnis

Die gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings gemäß NÖ Landarbeitsordnung sowie des jeweiligen Kollektivvertrages sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, dass der/die Auszubildende den Erfordernissen des § 19c der NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) entspricht, d.h. es handelt sich um Personen, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein reguläres land- und forstw. Lehrverhältnis nach § 6 LFBAO 1991 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) vermitteln konnte und die dem Personenkreis nach 19 c LFBAO 1991 entsprechen.

Berufsschulpflicht

Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass der Lehrling während seiner Lehrzeitdauer zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist.

Lehrlingsentschädigung

Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, eine Lehrlingsentschädigung in der jeweiligen Höhe des geltenden Kollektivvertrages unter Berücksichtigung allfälliger Naturalleistungen, zu gewähren. Im 4. und 5. Lehrjahr gilt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Bei einer Ausbildung in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ist gemäß § 11a Abs. 7 LFBAO 1991 keine Lehrlingsentschädigung vorgesehen.

Sozialversicherungspflicht

Fremdlehrlinge sind ab Lehrzeitbeginn bei der NÖ Gebietskrankenkasse zu versichern. Auch während des Berufsschulbesuches besteht Beitragspflicht. Für Heimlehre (mithelfende Familienmitglieder) besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Melde- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Zum abgeschlossenen Dienstverhältnis

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Der Lehrling hat nur zu Tätigkeiten herangezogen zu werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die jeweiligen Bestimmungen des Land-arbeitergesetzes 2021 (LAG) bzw. des geltenden Kollektivvertrages.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Lehrberechtigten:

Unterschrift des Lehrlings:

Unterschrift des Ausbilders:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

8. Verbindliche Erklärung über die Durchführung der Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit

(Bestätigung gem. § 11e LFBAG 1990)

Verbindliche Erklärung des AMS, des Sozialministeriumservice, einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit.

Für das AMS (Stempel und Unterschrift)

Für das
Sozialministeriumservice